



**EINWOHNERGEMEINDE
3716 KANDERGRUND**

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Gültig ab 1. Januar 2021

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 0.5 - 2 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 10 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2020 hat dieses Reglement beschlossen.

Kandergrund, 27. November 2020

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:



Roman Lanz



Martin Trachsel

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 27. Oktober 2020 bis 27. November 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Die Publikation der öffentlichen Auflage ist im amtlichen Anzeiger vom 27. Oktober 2020 erfolgt.

Kandergrund, 27. November 2020

Der Gemeindeschreiber:



Martin Trachsel

¹ BSG 170.111